

Ländern und Kreisen, der Hauptverwaltung
Land- und Forstwirtschaft — erstjhalig am

15. November 1949 — nach folgendem Muster
in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht über die Warenbewegung von Erntebindegarn in den MAS
im Monat
(in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichts- monats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichts- monats	Abgeschlossene Mahnverträge über Getreide u. d. Winterraps in ha
		zu Mahd- zwecken	sonstiger (näher erläutern)	insgesamt		
1	2	3	4	5	6	7
Ort und Datum		Stempel und Unterschrift				

c) Die VVG hat bis zum 15. des dem Berichts-
monat folgenden Monats — erstmalig am 15. No-
vember 1949 — über die Zu- und Abgänge und
die bei ihren Gütern vorhandenen Bestände
an Erntebindegarn insgesamt, aufgeteilt nach

Gebietsvereinigungen und Fachvereinigungen
der volkseigenen Güter, an die Hauptverwal-
tung Land- und Forstwirtschaft nach folgen-
dem Muster in doppelter Ausfertigung zu be-
richten:

Bericht über die Warenbewegung von Erntebindegarn in den VVG
im Monat.....
(in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichts- monats	Zugang	Abgang			Bestand am Ende des Berichtsmonats
		zu Mahd- zwecken	sonstiger (näher erläutern)	insgesamt	
1	2	3	4	5	8
Ort und Datum		Stempel und Unterschrift			

VIII.

Allgemeines

1. a) Zum Handel bzw. als Verteiler von Ernte-
bindegarn werden nur die im Abschn. VII
dieser Durchführungsbestimmung genann-
ten meldepflichtigen Verteiler Organisatio-
nen zugelassen. Sie erhalten das Ernte-
bindegarn von den Herstellerbetrieben auf
Grund von Freigaben durch die Deutsche
Handelsgesellschaft (DHG) — Textil-Zen-
tral verteilungsstelle für Erntebindegarn,
Chemnitz, Glockenstraße 1 — zugewiesen.
- b) Alle bisher von der DHG — Fachgebiet
Landmaschinen, Dresden — ausgestellt
und noch nicht eingelösten bzw. noch nicht
voll belieferten Freigabescheine sind un-
gültig.
- c) Die bisherige Kontingenteinteilung beim
Handel (z. B. Freier Markt usw.) wird hier-
mit aufgehoben.

2. Verstöße gegen diese Durchführungsbestim-
mung — insbesondere Falschmeldungen, Fäl-
schungen der Bezugsberechtigungen, Abgabe
von Bindegarn ohne bzw. über die Bezugsbe-
rechtigung hinaus und Handel mit Bindegarn
durch nicht zugelassene Betriebe, Personen und
Organisationen (außer HO) — werden nach
der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Sep-
tember 1948 (ZVOB1. S. 439) geahndet.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Streit
Leiter d. Hauptverwaltg.
Erfassung u. Einkauf
landwirtschaftl. Erzeugnisse

Hoffmann
Leiter d. Hauptverwaltg.
Land- u Forstwirtschaft

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Vieweg
Mitgl. d. Deutschen Wirtschaftskommission
u. Generalsekretär d. Zentralvereinigung
d. gegenseitigen Bauernhilfe